

03.11.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

A Problem

Durch die Installation des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen als Bindeglied zwischen dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden ist erheblicher Abstimmungs- und Prüfaufwand zwischen den beteiligten Behörden entstanden. Dadurch kommt es zu doppelter Beanspruchung von Ressourcen. Gleiches gilt darüber hinaus auch für die Kommunikation und Abstimmungsprozesse mit den Trägern oder mit anderen Behörden, wie zum Beispiel dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.

B Lösung

Die Behörde des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen wird abgeschafft. Die bisher dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zugewiesenen Aufgaben und das Personal werden dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugewiesen. Die Eingliederung der Aufgaben und des Personals des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen in die Organisation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales würde Prozesse vereinfachen und ermöglichen, Personalkapazitäten bestmöglich zu nutzen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Artikel 1 Änderung des Landesorganisationsgesetzes

§ 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Landesoberbehörden sind

1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
2. das Landeskriminalamt,
3. das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,
4. das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,
5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
6. die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter,
7. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung und
8. das Landesamt für Finanzen.“

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - LOG NRW

§ 6 Landesoberbehörden

(1) Landesoberbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehen und für das ganze Land zuständig sind.

(2) Landesoberbehörden sind

das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
die/der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug
das Landeskriminalamt,
das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,
das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei
das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter,
das Rechenzentrum der Finanzverwaltung,
das Landesamt für Finanzen.

(3) Andere Landesoberbehörden dürfen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Artikel 2 **Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17a wird wie folgt geändert:

Maßregelvollzugsgesetz - MRVG -

§ 17a **Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge**

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind gegen den natürlichen Willen der Patientinnen und Patienten nur bei gegenwärtiger Lebensgefahr sowie gegenwärtiger schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Patientinnen und Patienten oder anderer Personen zulässig, wenn die Patientin oder der Patient zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage ist. Maßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Patientinnen und Patienten zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die Anordnung der Maßnahme den Patientinnen und Patienten angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme informiert wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen für die Patientinnen und Patienten die mit der Maßnahme für sie verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Patientinnen und Patienten verbunden ist.

(2) Die medizinische Behandlung gegen den natürlichen Willen der Patientinnen und Patienten ist darüber hinaus zur Erreichung der Entlassfähigkeit oder bei einer erheblichen Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit der Patientinnen und Patienten zulässig, wenn und solange

1. die Patientinnen oder Patienten zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln nach dieser Einsicht krankheitsbedingt nicht in der Lage sind,
2. der mit dem nötigen Zeitaufwand unternommene Versuch vorausgegangen ist, die Zustimmung der Patientinnen oder Patienten zu erreichen,
3. die Maßnahme zur Erreichung des Ziels geeignet, in Art, Umfang und Dauer erforderlich und für die Beteiligten zumutbar ist,
4. der von der Maßnahme zu erwartende Nutzen für die Patientinnen und Patienten die mit der Maßnahme für sie verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und eine weniger eingreifende Behandlung aussichtslos ist,
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben der Patientinnen und Patienten verbunden ist und
6. im Falle der Behandlung zur Erreichung der Entlassfähigkeit die Maßnahme regelmäßig nicht mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 werden ärztlich, Maßnahmen nach Absatz 2 fachärztlich angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit der therapeutischen Leitung der Einrichtung. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 und die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise und der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sie oder er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

(4) Eine Zwangsbehandlung nach Absatz 2 bedarf der vorherigen Einwilligung der oder des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug. Über eine Zwangsbehandlung nach Absatz 1 ist sie oder er zeitnah zu unterrichten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 2 sind den Patientinnen und Patienten zwei Wochen vor ihrer Umsetzung schriftlich und mündlich unter Angabe der Gründe sowie Art, Umfang und Dauer in einer ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Weise anzukündigen. Zugleich ist über die Möglichkeit zu belehren, eine gerichtliche Entscheidung nach § 109 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung herbeizuführen.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese oder diesen bestimmt das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium.“

(6) Eine Anordnung nach Absatz 2 gilt höchstens für die Dauer von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Anordnung zu treffen, die zusätzlich ein positives Votum zur Fortsetzung der Zwangsbehandlung von einer unabhängigen Fachärztin oder einem unabhängigen Facharzt voraussetzt. Diese oder diesen bestimmt die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug.

(7) Über Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind Personensorgeberechtigte der Patientinnen und Patienten unverzüglich zu unterrichten. Dem Wunsch der Patientinnen und Patienten nach Unterrichtung weiterer Personen soll entsprochen werden.

(8) Eine bestehende Patientenverfügung ist zu beachten.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31**Aufsicht und Verantwortung**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium. Die nachgeordneten Behörden, einschließlich der Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände, soweit sie nach § 29 Absatz 2 Satz 2 die Aufgabendurchführung als staatliche Verwaltungsbehörde wahrnehmen, sowie der Beliehenen, unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht.“

(1) Die Aufsicht über den Maßregelvollzug führt die oder der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium. Es führt die Dienst- und Fachaufsicht über die oder den Landesbeauftragten und das zugeordnete Personal. Das zuständige Ministerium kann seine Befugnisse allgemein auf die oder den Landesbeauftragten übertragen, es sei denn, eine Übertragung ist nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,

- die psychiatrischen Einrichtungen, in denen forensische Patientinnen und Patienten untergebracht sind, zu den üblichen Behandlungs- und Betreuungszeiten, zur Verhütung drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb dieser Zeiten, zu betreten und zu überprüfen;
- die in den Einrichtungen geführten Unterlagen vollständig einzusehen und jederzeit Auskünfte daraus zu verlangen; für die Überprüfung von Krankenakten findet § 26 Abs. 5 und 6 Anwendung.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes nach § 29 Absatz 2 Satz 2 die Aufgabendurchführung als staatliche Verwaltungsbehörde wahrnimmt, hat sie oder er die Vorgaben der Landesregierung zu beachten und ihr über alle Vorgänge zu berichten, die für sie von Bedeutung sind.“

(3) Soweit der Direktor des Landschaftsverbandes nach § 29 Abs. 2 Satz 2 die Aufgabendurchführung als staatliche Verwaltungsbehörde wahrnimmt, untersteht er der Dienst- und Fachaufsicht der oder des Landesbeauftragten. Er hat die Vorgaben der Landesregierung zu beachten und ihr über alle Vorgänge zu berichten, die für sie von Bedeutung sind.

**Artikel 3
Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes**

**Besoldungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz –
LBesG NRW)**

Anlage 2

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter
 - als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung -
 Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
 - als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Landwirtschaftskammer -
 Abteilungsleiterin und Vertreterin, Abteilungsleiter und Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesbetriebes Straßenbau NRW
 Leiterin, Leiter der Hochschule für Finanzen
 Leiterin, Leiter der Fachhochschule für Rechtspflege
 Leiterin, Leiter der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule - -
 Leiterin, Leiter der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
 Leiterin, Leiter des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen
 Leiterin, Leiter des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei
 Leiterin, Leiter des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste
 Leiterin, Leiter des Landeskriminalamts
 Leiterin und Professorin, Leiter und Professor
 - als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung¹⁾ -
 - bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts -
 Finanzpräsidentin, Finanzpräsident^{2) 3)}

In der Anlage 2 des Landesbesoldungsge-
setzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310,
ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW.
S. 284) geändert worden ist, werden in der
Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“
die Wörter „Landesbeauftragte, Landesbe-
auftragter für den Maßregelvollzug“ gestri-
chen.

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der
Handwerkskammer Düsseldorf
- als die ständige Vertretung der
Hauptgeschäftsführerin oder des
Hauptgeschäftsführers - ³⁾
Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines
Medizinischen Dienstes der
Krankenversicherung in Nordrhein-
Westfalen ⁴⁾
Hauptgeschäftsführerin,
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammern Aachen, Arnsberg ³⁾
Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für
den Maßregelvollzug

Leitende Direktorin, Leitender Direktor
- als Leitung eines besonders großen und
besonders bedeutenden Amtes der
Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000
Einwohnern sowie der Landeshauptstadt
Düsseldorf - ⁵⁾
- als Geschäftsleitung eines großen und
bedeutenden Zweckverbandes mit einer
Gesamtzahl von mehr als 600 000
Einwohnern der dem Zweckverband
zugehörigen Gemeinden und
Gemeindeverbände -
Leitende Ministerialrätin, Leitender
Ministerialrat ⁶⁾
- bei einer obersten Landesbehörde als
Leitung einer Abteilung - ⁷⁾
als Leitung einer Unterabteilung oder als
Leitung einer auf Dauer eingerichteten
Gruppe von Referaten - ⁷⁾
als ständige Vertretung einer
Abteilungsleitung, soweit keine
Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung
vorhanden ist - ^{7) 8)}
Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der
Finanzverwaltung
Ministerialrätin, Ministerialrat
- bei einer obersten Landesbehörde, soweit
nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder
B 4 eingestuft Gruppenleitung unterstellt -
^{6) 9)}
Präsidentin, Präsident des Landesinstituts
für Arbeitsgestaltung

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs
Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der
Direktorin
oder des Direktors des Landesbetriebs
Straßenbau

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin,
Vizepräsident als
ständiger Vertreter der Präsidentin oder des
Präsidenten der
Hochschule für Polizei und öffentliche
Verwaltung ¹⁾

Soweit die Funktion nicht einem in eine
niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem
Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial
organisierten Forschungseinrichtung
zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die
Leitung der Forschungseinrichtung mit
zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für
die Dauer der Wahrnehmung dieser
Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage
15 gewährt. ²⁾

Als Vertreterin oder Vertreter der
Oberfinanzpräsidentin oder des
Oberfinanzpräsidenten in
Besoldungsgruppe B 7. ³⁾

Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4. ⁴⁾

Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2. ⁵⁾

Nach näherer Bestimmung durch den
Stellenplan in höchstens drei Stellen. ⁶⁾

Die Zahl der Planstellen für Leitende
Ministerialrätinnen oder Leitende
Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3
und für Ministerialrätinnen oder
Ministerialräte in den Besoldungsgruppen
B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der
Gesamtzahl der für Leitende
Ministerialrätinnen und Leitende
Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3
und für Ministerialrätinnen und
Ministerialräte ausgebrachten Planstellen
nicht überschreiten. ⁷⁾

Soweit die Funktion nicht einem in eine
höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe
eingestuftem Amt zugeordnet ist. ⁸⁾

Dieses Amt kann auch mehr als einer
Beamtin oder einem Beamten übertragen
werden, soweit es in großen und
bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die
Stellvertreterfunktion aufzuteilen. ⁹⁾

Soweit nicht in den Besoldungsgruppen
A 16, B 2.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Um die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit strafrechtsbezogenen Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen zukünftig bestmöglich bewältigen zu können, soll der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug als eigenständige Behörde wegfallen. Die bisher dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zugewiesenen Aufgaben und die Aufgaben des Fachreferates des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sollen an einer Stelle gebündelt werden. Hierfür ist es erforderlich, die bisherigen Aufgaben des Landesbeauftragten einschließlich des Personals in die Organisationsstruktur des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu integrieren.

Da der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug derzeit in § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes als Landesoberbehörde aufgeführt ist, ist für die beabsichtigte Organisationsänderung eine entsprechende Streichung in der vorliegenden Aufzählung notwendig. Dem oder der Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug sind in den §§ 17a und 31 des Maßregelvollzugsgesetzes spezifische Aufgaben zugewiesen. Damit diese Aufgaben auf das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übergehen können, sind die Paragraphen entsprechend zu ändern. Zudem ist der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug in der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ zu streichen.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesorganisationsgesetzes)

Durch die Neufassung des § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes fällt der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug als eigenständige Behörde weg.

Zu Artikel 2 (Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die bei Zwangsbehandlungen nach § 17a Absatz 2 bisher notwendige vorherige Einwilligung der oder des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug ist durch die Neufassung des Absatzes 4 zukünftig beim für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium einzuholen. Analoges gilt für die zeitnahe Unterrichtung über Zwangsbehandlungen nach Absatz 1.

Durch die Änderung in Absatz 6 geht die Aufgabe, einen unabhängigen Facharzt zu bestimmen, der bei einer geplanten Verlängerung einer Zwangsbehandlung ein positives Votum dazu abgeben muss, von der oder dem Landesbeauftragten auf das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium über.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung von § 31 Absatz 1 entfällt der oder die Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug zukünftig als Aufsicht führende Behörde. Außerdem entfallen die Aufsichtspflichten des für den Maßregelvollzug zuständigen Ministeriums gegenüber der oder dem Landesbeauftragten. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Direktoren oder Direktorinnen der

Landschaftsverbände als staatliche Verwaltungsbehörde in ihrer Wahrnehmung der Aufgabendurchführung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 geht von der oder dem Landesbeauftragten auf das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium über.

Die Neufassung von Absatz 3 ist eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Absatzes 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Streichung in der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes ist eine Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass das Amt des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug als Behördenleiter mit Wegfall der Behörde ebenfalls wegfällt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.